

TOP	Widmung der Straße "Im Häusel", Ortsgemeinde Ettringen
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 24.02.2022	Aktenzeichen: 2 - 610-35 G 624
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	23.03.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Ettringen beschließt,
die Straße „**Im Häusel**“, Flur 10, Parzelle Nr. 996, Ortsgemeinde Ettringen, **als öffentliche Straße** entsprechend § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner derzeit gültigen Fassung, **förmlich zu widmen**.

Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Durch diese Widmung erhält diese hergestellte Gemeindestraße die Eigenschaft einer **öffentlichen Straße** im Sinne des § 2 LStrG. Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Ziffer 3a LStrG).

Die zu widmende Verkehrsfläche ist auf dem beiliegenden Lageplan farblich dargestellt. Träger der Baulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Ettringen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die erfolgte Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Wegen dem Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO verlassen folgende Ratsmitglieder den Sitzungstisch:

Die Ortsgemeinde Ettringen hat die Straße „**Im Häusel**“, Flur 10, Parzelle Nr. 996, komplett fertig gestellt. Demnach kann diese neue Straße jetzt auch als öffentliche Verkehrsanlage gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem LStrG vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Um die neue Straße „**Im Häusel**“ zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Damit diese Widmung Gültigkeit erlangt, muss anschließend der gefasste Widmungsbeschluss öffentlich bekanntgemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐	Ja	☐	Nein	
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2022	☐ Finanzhaushalt 2022	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Ettringen -Im Häusel, Plan